

# Polizey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich-Hessischem gnädigsten Privilegio.

1805<sup>tes</sup>

Jahr.



50<sup>tes</sup>

Stück.

Montag den 9<sup>ten</sup> December.

## General-Pardon für die Deserteurs der Kurhessischen Armee.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Erste, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Frislar, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg &c. &c.

Da Wir häufig von denen Landeskindern, welche leichtsinniger Weise Unsere Kriegsdienste verlassen und von Unsern Kriegsodlkern weggegangen sind, um Gnade und Verzeihung angegangen werden; So haben Wir, aus landesväterlicher Milde, beschlossen: allen und jeden Unterofficiers, Gemeinen, beeidigten Rekruten und Knechten, welche von Unserer Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Jägern und Füsiliers, auch Garnisons-Regimentern &c. mit hin überhaupt von Unsern Kriegsodlkern, bis zum heutigen Tag desertirt sind, und denen außer dem Verbrechen der Desertion, kein weiteres Vergehen zu Schulden kommt, dergestalt einen gänzlichen Pardon zu ertheilen, daß, wenn selbige binnen Sechs Monathen und zwar vom 1sten d. M. bis zum 1sten May k. J. bey ihren Regimentern und Corps, oder auch bey den Gouvernements im Lande sich wieder einfinden und als treue Unterthanen ferner dienen wollen, sie ohne einige Bestrafung wieder aufgenommen und ihnen ihr außerdem verfallenes Vermögen geschenkt und freygelassen werden soll.

Wir hegen dabey das gerechte Zutrauen zu Unsern getreuen Unterthanen: daß sie, sobiel an ihnen ist, zur Rückkehr ihrer desertirten Anverwandten mitwirken, des Endes, denselben

G g g g g g g g

von